

ting oder Downgrading von der bisherigen (Beratungs-)Praxis unmittelbar abzuweichen.

Für ein Downgrading vom regulierten Markt in den Entry Standard der FWB oder den m:access der Börse München wird man sich weiter an den erwähnten Entscheidungen des OLG München und des KG orientieren und auf einen Hauptversammlungsbeschluss sowie ein Kaufangebot an die Minderheitsaktionäre verzichten können. Insoweit bleiben zwar nach wie vor letzte Vorbehalte, da die höchstgerichtliche Bestätigung dieses Vorgehens noch fehlt. Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des BGH hat jedoch im Rahmen einer Stellungnahme jedenfalls zu erkennen gegeben, dass er ein solches Downgrading nicht (mehr) pauschal den Macrotron-Regeln unterwerfen würde, wenn die Kleinaktionäre nach dem Wechsel in einen privatrechtlich organisierten Markt ihre Aktie in ähnlicher Weise wie im staatlich regulierten Markt handeln könnten¹⁷. Die Gefahr, dass der abfindungsfreie Wechsel in ein Qualitätssegment des Freiverkehrs nur als Zwischenschritt erfolgen könnte, um durch einen stufenweisen Wechsel in den Basisteilbereich des Freiverkehrs oder einen vollständigen Börsenrückzug insgesamt ohne Kaufangebot an die Aktionäre auszukommen, steht dem nicht entgegen. Ihr kann vielmehr durch einen aktienrechtlichen Anlegerschutz im Falle des späteren Segmentwechsels oder Börsenrückzugs hinreichend vorgebeugt werden¹⁸.

Der vollständige Rückzug von der Börse wie auch der Wechsel vom regulierten Markt oder von einem Qualitätssegment des Freiverkehrs in den Basisteilbereich des Freiverkehrs – soweit dieser börsenrechtlich möglich bleibt¹⁹ – sind für die Unternehmen weiterhin mit zahlreichen Unwägbarkeiten ver-

bunden. Insoweit bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Rechtsprechung in Zukunft von ihrer Macrotron-Spruchpraxis abkehren wird. Denn jedenfalls ihr eigentliches Motiv für die gesellschaftsrechtlichen Delisting-Regeln, der Schutz vor einem Grundrechtseingriff, erweist sich nach dem Urteil des BVerfG nicht weiter als tragfähig. Nach der Stellungnahme des BGH war außerdem leitender Gedanke für die Entwicklung der Macrotron-Regeln, dass mit dem Delisting dem Minderheitsaktionär der Platz genommen werde, auf dem er seine Aktie an beliebige Interessenten nach den Regeln von Angebot und Nachfrage veräußern könne, ohne allein vom Wohlwollen des Mehrheitsaktionärs abhängig zu sein²⁰. Nimmt man diesen Maßstab ernst, so steht jedenfalls in Frage, welche faktische Veräußerungsmöglichkeit einen gesonderten aktienrechtlichen Anlegerschutz ohne gesetzliche Grundlage genießen soll, wenn ein Delisting im Einzelfall gerade als Konsequenz einer bereits eingetretenen Markteng ohne hinreichende Liquidität erfolgt²¹. Im Übrigen bleibt weiter unklar, wer zur Abgabe des Kaufangebots letztlich verpflichtet ist – die Gesellschaft oder ein vorhandener Großaktionär – und zu welchem Preis – zum Verkehrswert oder zum Börsenwert der Aktien²². ■

17 BVerfG, BeckRS 2012, 53426 (unter A IV 1; insoweit in NJW 2012, 3081 nicht abgedruckt).

18 Vgl. KG, NZG 2009, 752 (753); Reger, in: *Bürgers/Körper* (o. Fußn. 5), § 119 Rdnr. 34.

19 S. oben II 1 zur Neusegmentierung des Open Market, der möglicherweise weitere Börsenträger folgen werden.

20 Vgl. BVerfG, BeckRS 2012, 53426 (unter A IV 1; insoweit in NJW 2012, 3081 nicht abgedruckt).

21 Vgl. Geyhalter/Zirngibl, DStR 2004, 1048 (1050).

22 Vgl. zu diesen Problemkreisen Reger, in: *Bürgers/Körper* (o. Fußn. 5), § 119 Rdnrn. 31 ff. m. Nachw.

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Dammann und Rechtsanwältin Oda Lehmkuhl*

Unwirksamkeit insolvenzbedingter Lösungsklauseln

Vorrang der lex fori concursus nach Art. 4 II 2 lit. e EuInsVO?

I. Einleitung

Die Auslegung der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO) hat die europäischen Gerichte in den letzten Jahren wiederholt beschäftigt. Im Zentrum des Interesses stand dabei bisher hauptsächlich die Problematik der internationalen Zuständigkeit zur Eröffnung von Haupt- beziehungsweise Sekundärverfahren. Erwähnenswert ist daher die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 15.2. 2012, die sich zum ersten Mal mit der Problematik der Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf laufende Verträge beschäftigt.

Gemäß Art. 4 II 2 lit. e EuInsVO beurteilt sich das Schicksal laufender Verträge nach der *lex fori concursus* und nicht nach der *lex contractus*. Dass die Auslegung dieser Regel Schwierigkeiten bereiten kann, zeigt der vorliegende Fall. Das OLG Karlsruhe hatte nämlich zu entscheiden, nach welchen Vorschriften sich die Kündigung eines deutschem Recht unterliegenden Bauvertrags richtet, wenn über das Vermögen der ausländischen, in diesem Fall französischen, Auftragnehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Besonders interessant ist diese Entscheidung vor allem deswegen, weil sie sich mit dem besonderen Spannungsverhältnis der Kollision von individualvertraglichen Kündigungsrechten mit den in vielen Staaten in einer Insolvenz bestehenden Erfüllungswahlrechten des Insolvenzverwalters, die dessen Position bei einer

Fortführung des Unternehmens nach Insolvenzeröffnung stärken sollen, beschäftigt. Gerade hier ist die Frage der Kollision von zivil- und insolvenzrechtlichen Regelungen verschiedener Rechtsordnungen von enormer wirtschaftlicher Bedeutung für die Beteiligten.

II. Der vom OLG entschiedene Fall

Die Klägerin, eine in Deutschland ansässige Gesellschaft bürgerlichen Rechts, hatte die Beklagte, eine in Frankreich ansässige Gesellschaft, im September 1990 mit der Errichtung eines Bürohauses beauftragt. Der Bauvertrag unterlag deutschem Recht. Im August 1991 wurde über das Vermögen der französischen Auftragnehmerin in Frankreich ein ordentliches Insolvenzverfahren, das so genannte *redressement judiciaire*, eröffnet und ein französischer Verwalter bestellt. Der Verwalter führte den Geschäftsbetrieb der Auftragnehmerin fort und nahm über die Fertigstellung bestehender Aufträge hinaus auch nach Verfahrenseröffnung noch neue Aufträge an. Dennoch kündigte die Klägerin im September 1991 den Bauvertrag wegen der Eröffnung des französischen Verfahrens aus wichtigem Grund gem. § 8 Nr. 2 I VOB/B und begehrte im Rahmen der Klage Feststellung, dass diese Kündigung rechtlich zulässig und wirksam ist. Die Beklagte wehrte sich gegen diese Feststellung mit der

* Der Autor Dammann ist Partner bei Clifford Chance und Lehrbeauftragter an der Sorbonne und Sciences-Po in Paris; die Autorin Lehmkuhl ist Counsel in der Kanzlei Clifford Chance in Frankfurt a. M. – Besprechung von OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.2. 2012 – 13 U 150/10, NJW 2012, 3106 (unter Nr. 10 in diesem Heft).

Begründung, dass nach französischem Insolvenzrecht (Art. 37 VI des Gesetzes vom 25. 1. 1985), welches hier anwendbar sei, eine Vertragsbestimmung, die im Falle der Insolvenz des Vertragspartners die Kündigung vorsieht, unwirksam sei.

Die Klage war in erster Instanz vor dem *LG Freiburg*¹ erfolgreich. Das *OLG Karlsruhe* hat sich dieser Entscheidung angeschlossen und die Berufung des französischen Insolvenzverwalters zurückgewiesen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Die Argumentation des OLG Karlsruhe

Richtigerweise stellte das *OLG* fest, dass sich auf Grund der Einbeziehung der VOB/B in den zwischen den Parteien geschlossenen Bauvertrag aus der Regelung des § 8 Nr. 2 I VOB/B ein vertragliches Kündigungsrecht ergibt. Diese Vorschrift eröffnete dem Auftraggeber die Möglichkeit den Bauvertrag zu kündigen, „wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, das Vergleichsverfahren beantragt oder in Konkurs gerät“². Auch vor der erst im Jahre 2000 im Rahmen der Erweiterung der VOB/B ins Gesetz aufgenommenen Ergänzung „beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren“ bestand weitestgehend Einigkeit, dass auch ausländische Insolvenzverfahren von dieser Vorschrift erfasst sind³.

Entscheidend kam es also darauf an, ob dieses vertraglich bestehende Kündigungsrecht auf Grund der Insolvenz der Auftragnehmerin ausgeschlossen war. Eine Unwirksamkeit kam hier insbesondere auf Grund der Vorschrift in Art. 37 VI des Gesetzes vom 25. 1. 1985, die sich heute in Art. L. 622-13 I des französischen Code de commerce befindet, in Betracht. Dieser Artikel, der auch im Rahmen eines *redressement* beziehungsweise *liquidation judiciaire* zur Anwendung kommt, lautet:

„Nonobstant toute disposition légale ou toute clause contractuelle, aucune ... résiliation ou résolution d'un contrat en cours ne peut résulter du seul fait de l'ouverture d'une procédure de sauvegarde.“

„Ungeachtet etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen, darf eine ... Aufhebung oder Auflösung eines laufenden Vertrags nicht einzig darauf beruhen, dass eine procédure de sauvegarde (redressement judiciaire i. d. F. v. 25. 1. 1985) eröffnet wird“,

und erklärt damit ein Kündigungsrecht, das auf der Eröffnung eines *redressement judiciaire*, (also einer dem unter der Konkursordnung vorgesehenen Vergleichsverfahren vergleichbaren Form des Insolvenzverfahrens⁴) beruht, für unwirksam, und zwar unabhängig davon, ob sich das jeweilige Kündigungsrecht aus Gesetz oder Vertrag ergibt⁵. Damit geht die Regelung sogar weiter als der von der Zielrichtung her vergleichbare § 119 InsO, der von vornherein nur vertragliche Regelungen erfasst und für unwirksam erklärt, durch die im Voraus die Regelungen über Wahlrechte des Insolvenzverwalters ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Obwohl auch das *OLG* nicht ausschließt, dass die oben genannte Vorschrift des Code de commerce eine Kündigung des Bauauftrags auf Basis von Art. 8 Nr. 2 I VOB/B grundsätzlich ausschließen würde, verneinte es bereits die Anwendbarkeit der französischen Regelungen auf den deutschem Recht unterliegenden Vertrag.

In welchem Umfang das Recht des das Insolvenzverfahren eröffnenden Staates Anwendung auf ausländische Verträge findet, bestimmt sich nach den nunmehr in Art. 4 II 2 lit. e EuInsVO festgelegten, aber auch zur Zeit des vom *OLG* zu beurteilenden Falles schon angewandten Grundsätzen⁶. Insofern ist die Entscheidung des *OLG Karlsruhe*, obgleich auf einem Sachverhalt aus dem Jahre 1990 beruhend, nach wie vor von großer Aktualität. Französischem Recht unterlägen

nach Auffassung des *OLG* danach aber allein Regelungen, die die Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf laufende Vertragsbeziehungen regeln, also die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters und insbesondere dessen Gestaltungsrechte betreffen. Dazu gehören insbesondere also Wahlrechte des französischen Insolvenzverwalters, die, wie zum Beispiel damals § 17 KO beziehungsweise heute § 103 InsO im deutschen Recht, dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit geben, an laufenden Verträgen entweder festzuhalten oder die Erfüllung ebendieser zu verweigern. Solche Rechte berühren aber vertraglich eingeräumte Kündigungsrechte noch nicht. Der Vertrag wird vielmehr im Falle der Erfüllungswahl des Insolvenzverwalters so übernommen, wie er ihn vorfindet, mit allen vertraglichen Bestimmungen, die zwischen den Vertragsparteien vereinbart waren. Regelungen wie die des damaligen Art. 37 VI des Gesetzes vom 25. 1. 1985, der sich mittlerweile in Art. L. 622-13 I des französischen Code de commerce findet, gehen dagegen in ihrer Rechtsfolge darüber hinaus. Diese Vorschrift greift nämlich in die vorgefundene Vertragsbeziehung ein und erklärt einzelne Vertragsnormen, in diesem Fall Kündigungsrechte, für unwirksam. Das sei aber keine Frage des ausländischen Insolvenzrechts mehr, sondern könne sich grundsätzlich nur nach dem für den betroffenen Vertrag geltenden Recht richten. Daher sei für die Frage der Wirksamkeit der Kündigungsklausel allein das von den Parteien gewählte deutsche Recht maßgeblich. Aus deutschem materiellen Recht ergeben sich hier jedoch keine Beschränkungen des Kündigungsrechts. Dass nach deutschem Recht das Wahlrecht des Insolvenzverwalters dem Kündigungsrecht gem. § 8 II VOB/B nicht entgegenstehe, habe der *BGH* bereits 1985 entschieden⁷.

Eine ausnahmsweise Anwendung der französischen Norm folge auch nicht aus Art. 9 III ROM I-VO (bzw. aus dem zum Zeitpunkt des Sachverhalts geltenden Art. 34 EGBGB), da – selbst wenn es sich bei Art. L. 622-13 I Code de Commerce um eine zwingende ausländische Eingriffsnorm handle – der Bauvertrag jedenfalls in Deutschland zu erfüllen sei (der Ort an dem die Bauleistung zu erbringen ist)⁸. Ausländische Eingriffsnormen werden jedoch nach Art. 9 Rom I-VO nur dann berücksichtigt, wenn die vertragliche Leistung in dem betreffenden Staat zu erbringen ist⁹.

1 *LG Freiburg*, Urt. v. 8. 7. 2010 – 14 O 111/09, BeckRS 2012, 11442.

2 Die Vorschrift wurde im Jahre 2000 geändert und der Wortlaut dabei insbesondere an die seit 1999 in Kraft befindliche Insolvenzordnung (die die bis dahin geltende Konkursordnung ersetzt) angepasst und lautet nun: „Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird“. Inhaltlich sollte sich daraus jedoch keine Änderung gegenüber der zur Zeit des hier entschiedenen Falles geltenden Rechtslage ergeben.

3 *BGHZ* 95, 256 = *NJW* 1985, 2897; *Ingenstau/Korbion*, VOB, 13. Aufl. (1996), § 8 Rdnr. 57.

4 Vgl. allgemein rechtsvergleichend zu französischen Insolvenzverfahren *Dammann*, ZIP 1996, 300; *ders.*, NZI 2005, 198.

5 Zur insolvenzrechtlichen Behandlung von laufenden Verträgen allgemein s. *Sonnenberger/Dammann*, Französisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. (2008), Rdnrn. VIII 40 ff.

6 *Kuhn/Uhlenbruck*, Konkursordnung, 11. Aufl. (1994), §§ 237, 238 Rdnr. 91.

7 *BGHZ* 96, 34 = *NJW* 1986, 255 = *BauR* 1986, 91 in Bezug auf § 17 KO; bestätigt auch für § 119 InsO unter Berufung auf die vorgenannte *BGH*-Entscheidung vom *OLG Düsseldorf*, *BauR* 2006, 1908 = BeckRS 2006, 11122.

8 *BGH*, *NJW* 1986, 935; *Palandt/Grüneberg*, BGB, 71. Aufl. (2012), § 269 Rdnr. 14.

9 *Martiny*, in: *MünchKomm-BGB*, 5. Aufl. (2010), Art. 9 ROM I-VO Rdnr. 116.

2. Kritische Würdigung der Entscheidung des OLG Karlsruhe

a) *Vorliegen eines materiellen Kündigungsgrundes.* Richtigerweise geht das OLG Karlsruhe davon aus, dass die Vertragsparteien im vorliegenden Fall wirksam deutsches Recht wählen konnten und sich damit die Frage, ob der Vertrag kündbar ist, zunächst ausschließlich nach deutschem Recht bestimmt. Dies ergibt sich aus dem heute in Art. 3 I ROM I-VO niedergelegten Grundsatz der freien Rechtswahl¹⁰, dem damaligen Art. 3 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ), der seinerseits als Art. 27 EGBGB in das deutsche Recht übernommen wurde¹¹. Nach dem deutschen Recht unterliegenden Vertrag besteht damit infolge der Eröffnung des französischen Insolvenzverfahrens *redressement judiciaire* gem. § 8 II VOB/B ein Kündigungsrecht der Auftraggeberin.

b) *Insolvenzrechtliche Kündigungsbeschränkungen.* Richtigerweise widmet sich das Gericht dann der Frage, ob das vertragliche Kündigungsrecht durch die Regelung in Art. L. 622-13 I des französischen Code de commerce in der Insolvenz der französischen Auftragnehmerin beschränkt ist. Ausgangspunkt für die Frage der Anwendbarkeit dieser Regelung ist heute die EuInsVO, insbesondere Art. 4 II 2 lit e EuInsVO.

Gemäß Art. 4 II 2 lit e EuInsVO ist französisches Insolvenzrecht, als Recht des Staates der Verfahrenseröffnung, zu berücksichtigen, wenn es Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf laufende Verträge regelt. Die *lex fori concursus* verdrängt, soweit diese Vorschrift anwendbar ist, die ansonsten grundsätzlich anwendbare *lex contractus*¹².

Zu den unter Art. 4 II 2 lit. e EuInsVO fallenden Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf laufende Verträge gehören vor allem die Möglichkeiten des Verwalters zu einer Aufhebung von laufenden Verträgen und die Möglichkeit des Gläubigers zur erleichterten Lösung von einem Vertrag¹³. Als typische Fälle werden insbesondere auch §§ 103 ff. InsO genannt¹⁴. Darunter fallen zum einen das Erfüllungswahlrecht des Insolvenzverwalters, sowie Regelungen zum Fortbestehen beziehungsweise zur automatischen Beendigung bestimmter Vertragstypen, aber auch die Regelung des § 119 InsO, der Vereinbarung für unwirksam erklärt, die die Anwendung der vorgenannten Regelungen der §§ 103 ff. InsO im Voraus ausschließen.

Im Gegensatz zur Regelung in Art. L. 622-13 I des französischen Code de commerce nimmt § 119 InsO nicht ausdrücklich auf die Möglichkeiten insolvenzbedingter Vertragsaufhebungen oder -beendigungen Bezug, was insbesondere insolvenzbedingte Kündigungsrechte einschließen würde. Es ist deswegen auch im deutschen Schrifttum umstritten, ob und in welchem Umfang die Regelung des § 119 InsO insolvenzbedingte Lösungsklauseln, also insbesondere Kündigungsrechte, die unmittelbar an die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anknüpfen, erfasst und für unwirksam erklärt¹⁵. Insbesondere die Rechtsprechung tendiert dabei eher dazu, insolvenzbedingte Lösungsklauseln für wirksam zu erachten¹⁶. Würde es sich bei der hier zu Grunde liegenden Entscheidung um einen rein deutschen Sachverhalt handeln, würde das OLG Karlsruhe in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung daher tatsächlich zum Ergebnis kommen, dass die Kündigung des Bauauftrags nach § 8 II VOB/B wirksam gewesen wäre, weil die insolvenzrechtliche Regelung des § 119 InsO dieser Vorschrift nicht entgegensteht.

Das allein vermag aber gerade nicht zu begründen, warum Art. L. 622-13 I des französischen Code de commerce, der klar die Unwirksamkeit von Kündigungsrechten für den Fall der Eröffnung eines französischen Insolvenzverfahrens festlegt, im Gegensatz zur Regelung des § 119 InsO keine Auswirkung auf laufende Verträge i.S. von Art. 4 II 2 lit. e EuInsVO haben soll. Wenn gerade die Ermöglichung einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien auf Grund der Insolvenz den Standardfall der Auswirkung auf einen laufenden Vertrag im Sinne der EuInsVO darstellt¹⁷, ist nur schwer ersichtlich, warum die genau gegenteilige Regelung, nämlich das Verbot der Kündigung eines Vertrags auf Grund der Insolvenz, nicht von dieser Vorschrift erfasst werden sollte. In beiden Fällen wirkt sich die in Frage stehende Vorschrift unmittelbar auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag aus, in ersterem Fall, indem sie ihn entgegen der vertraglichen Vereinbarung auflöst, im zweiten Fall, indem sie die Parteien entgegen der vertraglichen Vereinbarung zu einem Festhalten am Vertrag auch über die Insolvenzeröffnung hinaus zwingt. Eine unterschiedliche Behandlung der beiden Regelungen lässt sich auch insbesondere vor dem Hintergrund der grundsätzlich weiten Auslegung von Art. 4 EuInsVO¹⁸ nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als es sich bei Art. L. 622-13 I Code de commerce um eine Schutzvorschrift handelt, die darauf abzielt, eine Umgehung des Wahlrechts des Verwalters zu verhindern.

V. Fazit

Abweichend von der vom OLG Karlsruhe vertretenen Ansicht findet auf Basis der EuInsVO die Regelung des französischen Code de commerce bei Eröffnung eines französischen Insolvenzverfahrens auch auf deutschem Recht unterliegende Verträge Anwendung, die *lex fori concursus* verdrängt also in diesen Fällen die *lex contractus*. Eine Kündigung eines dem deutschen Recht unterliegenden Vertrags auf Grund der Insolvenz ist daher im Falle eines französischen Insolvenzverfahrens weder auf vertraglicher noch auf gesetzlicher Basis möglich. Gleiches muss gelten, sofern andere Jurisdiktionen entsprechende Kündigungsverbote für den Insolvenzfall vorsehen. Entscheidend ist lediglich, dass es sich um eine insolvenzbedingte Auswirkung auf den Vertrag handelt, also der Kündigungsgrund materiell an die Insolvenz anknüpft, nicht aber, ob das deutsche Recht eine parallele Regelung enthält. Eine insolvenzbedingte Auswirkung liegt aber sowohl bei insolvenzbedingter Unwirksamkeit einer Kündigungsklausel als auch bei insolvenzbedingter Einräumung eines Kündigungsrechts vor. Eine unterschiedliche Behandlung beider Regelungen ist sachlich nicht gerechtfertigt. ■

10 *Martiny*, in: MünchKomm-BGB (o. Fußn. 9), Art. 3 ROM I-VO Rdnrn. 1 ff.

11 *Martiny*, in: MünchKomm-BGB (o. Fußn. 9), Vorb. Grundlagen Art. 1 ROM I-VO, Rdnr. 1.

12 *Kindler*, in: MünchKomm-InsO, 2. Aufl. (2008), Art. 4 EuInsVO Rdnr. 29; *Virgos/Schmit*, Erläuternder Bericht zu dem EU-Übereinkommen über Insolvenzverfahren, 1996, Rdnr. 91.

13 *Haß/Huber/Gruber/Heiderhoff*, EuInsVO, 2005, Art. 4 Rdnr. 35; *Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky*, EuInsVO, 2002, Art. 4 Rdnr. 18; *Nerlich/Römermann*, InsO, Losebl., 23. Erg.-Lfg. (Stand März 2012), Art. 4 EuInsVO Rdnr. 40.

14 *Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky* (o. Fußn. 13), Art. 4 Rdnr. 18.

15 Vgl. zum Meinungsstand *Huber*, in: MünchKomm-InsO, 2. Aufl. (2008), § 119 Rdnrn. 18 ff. und *OLG Düsseldorf*, BauR 2006, 1908 = BeckRS 2006, 11122 jew. m. w. Nachw.

16 *BGH*, NJW-RR 2003, 460 (für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Kündigungsrechte); *BGH*, 96, 34 = NJW 1986, 255.

17 Vgl. Nachw. in Fußn. 13.

18 *Kindler*, in: MünchKomm-InsO (o. Fußn. 15), Art. 4 EuInsVO Rdnrn. 4 ff.